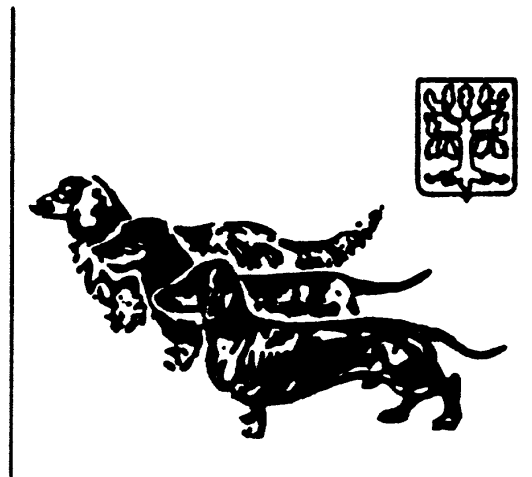


**Hagen-Volmetalener Teckelklub e. V.  
im Deutschen Teckelklub 1888 e. V.**



**Satzung**

**Ausgabe 2008**

**Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter VR 1875**

**Die nachfolgende Satzungsneufassung ist beschlossen worden in der Mitglieder-versammlung vom 10.01.2008 in Hagen**

## **§ 1**

### **Name, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

- 1) Der Verein führt den Namen „Hagen-Volmetalder Teckelklub e. V.“ Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nummer 1875.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Teckelklub 1888 e. V., nachfolgend DTK genannt.
- 5) Wenn und soweit nachfolgend für Mitglieder und Funktionsträger des Vereins die männliche bzw. weibliche Form gewählt ist, so beinhaltet dies nicht eine geschlechtsspezifische Bindung, vielmehr können sowohl männliche als auch weibliche Personen Mitglieder und Funktionsträger des Vereins sein.

## **§ 2**

### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Satzung des DTK, für verbindlich erklärt und vom Amtsgericht Duisburg unter dem Aktenzeichen 1096 in das Vereinsregister eingetragen, sowie die Ordnung für die Landesverbände und Gruppen des DTK werden verbindlich anerkannt. Der Verein verpflichtet sich, die jeweils von der Delegiertenversammlung des DTK beschlossene Satzung und sonstige Ordnungen und Bestimmungen des DTK in die Satzung einzuarbeiten.
- 2) Der Verein fördert alle Bestrebungen, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
- 3) Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Gesunderhaltung des Teckels, die vor allem dadurch erreicht wird, dass seinem ausgeprägtem Bewegungsdrang genügend Rechnung getragen wird. Hierdurch erfolgt gleichzeitig eine körperliche Ertüchtigung der den Hund begleitenden Teckel-Eigentümer und -Führer, die durch planmäßige Ausbildung des Teckels für die verschiedensten Verwendungszwecke weiter zu intensivieren ist.
  - b) strikte Beachtung und Förderung des Tierschutzes unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes, zur Bekämpfung von Tierseuchen und zur Hundehaltung.

Kein Zuchtwart des Vereins darf Welpen abnehmen und tätowieren, die nicht vorher vom Tierarzt gegen die in den Zucht- und Eintragungsbestimmungen des DTK vorgeschriebenen Tierseuchen geimpft worden sind. Für Ausstellungen und Prüfungen des Vereins ist der Nachweis der Tollwutschutzimpfung für die teilnehmenden Hunde erforderlich. Diese Maßnahmen dienen auch der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, da einige dieser Hundekrankheiten auf Menschen übertragbar sind.
  - c) Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Zweck wird verwirklicht durch faire und kameradschaftliche Teilnahme an internationalen Ausstellungen und internationalen Prüfungen des DTK.
  - d) Förderung der Zucht und Vererbungsforschung, hiermit zusammenhängender Fragen sowie der gesunden Fütterung und Haltung des Teckels.

- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Teckelklubs in Deutschland sein. Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich.  
Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.
- 3) Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft, der Benutzung des Stammbuchs sowie von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Züchter, die bewusst Hundehändler beliefern.
- 4) Der Wille, Mitglied zu werden, ist dem Verein schriftlich zu erklären.
- 5) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Antrag auf Aufnahme abzulehnen.
- 6) Bei Ablehnung eines Interessenten durch den Vorstand des Vereins hat jener das Recht, zuerst die Mitgliederversammlung des Vereins anzurufen. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des Landesverbandes des DTK angerufen werden.
- 7) Die Mitgliedschaft besteht nach Ablauf der Einspruchsfrist von 14 Tagen nach der Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des DTK „Der Dachshund“.
- 8) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die rechtliche Stellung gegenüber dem DTK bleibt davon unberührt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder durch Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung bis zum 31. Mai des laufenden Jahres.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- 3) Für den Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes finden § 5 der Ordnung für die Landesverbände ( Anlage A ) und § 6 der Ordnung für die Gruppen des DTK Anwendung ( Anlage B ).

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Es wird eine von der Delegiertenversammlung des DTK festgesetzte Aufnahmegebühr erhoben. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit des in 1) genannten Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Höhe und Fälligkeit des darin enthaltenen DTK-Beitrages werden von der Delegiertenversammlung des DTK festgesetzt.
- 3) Sind Eheleute, ihre Nachkommen oder Lebenspartner, die in einer Hausgemeinschaft leben, Mitglieder des DTK, dann zahlen das zweite und folgende Mitglied dieser Gemeinschaft den halben Beitrag. Die Vergünstigung entfällt, falls sich der oder die Betroffene einen Zwingernamen hat schützen lassen. Mitglieder, die Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, erhalten vom DTK kein Mitteilungsblatt. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen werden, haben im Eintrittsjahr die Aufnahmegebühr und den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4) Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres zu zahlen. Nicht rechtzeitig eingegangene Beiträge werden vom Verein schriftlich angemahnt und danach durch Postnachnahme erhoben. Dieses Mahnverfahren ist bis spätestens zum 31. Mai abzuschließen.
- 5) Für die Inanspruchnahme des Stammbuchs werden vom DTK Gebühren erhoben. Eintragungsanträge in das Stammbuch werden für neu aufgenommene Mitglieder erst vollzogen, wenn die Beiträge für das Geschäftsjahr entrichtet sind.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e) Berufung von Obleuten für Hundeausbildung, Presse- und Jugendarbeit  
Berufung von Obleuten für Hundeausbildung, Presse- und Jugendarbeit, Ausstellungswesen
  - f) Vorschlag eines Hauptzuchtwartes und dessen Stellvertreters zur Berufung durch den Landesverband des DTK
- 3) Der 1. Vorsitzende ist geborenes Mitglied der Delegiertenversammlung des Landesverbandes des DTK.

## **§ 9**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, hat in angemessener Frist eine erneute Wahl stattzufinden.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

## **§ 10**

### **Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in den Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied Sitz und Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Wahl der Kassenprüfer und der Stellvertreter,
  - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Anträge an Organe des DTK,
  - h) Wahl weiterer Delegierter und deren Vertreter nach Vorgabe des Landesverbandes. Die Wahl hat im Abstand von zwei Jahren stattzufinden.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand und teilt diese mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefs einzuberufen.
- 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied gemäß § 7 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Kassenführung, Vermögen, Gewinne**

- 1) Die Kassenführung des Schatzmeisters wird alljährlich durch mindestens zwei Kassenprüfer überprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben für den Verein entstanden sind.

- 3) Zuwendungsbestätigungen ( Spendenbescheinigungen ) dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister ausgestellt werden.
- 4) Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die gespendete Sache für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird. Die Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Die Bewertung ist von den die Zuwendungsbestätigung ausstellenden Vorstandsmitgliedern schriftlich zu dokumentieren. Kann der Wert der Sachspende nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so ist in der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Wert nach Angaben des Spenders“.
- 5) Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden ist zulässig, wenn und soweit diese Satzung für den Spender einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die für den Verein geleistet worden sind, vorsieht und der Spender auf diesen Anspruch verzichtet. Die Aufwandsspende ist in der Weise in der Buchführung festzuhalten, dass sowohl die Ausgabe in Höhe des Aufwandes als auch die Spendeneinnahme zu buchen ist. Darüber hinaus ist der Verzicht des Spenders auf den Erstattungsanspruch schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht und die Förderung des Hundesports.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.